

TE Bvwg Beschluss 2021/3/22 G315 2219751-4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2021

Entscheidungsdatum

22.03.2021

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §57

AVG §68

BFA-VG §21 Abs3 Satz1

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §53

FPG §55

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 57 heute
2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. BFA-VG § 21 heute
 2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. FPG § 46 heute
 2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
-
1. FPG § 52 heute
 2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
-
1. FPG § 53 heute

2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

,

G315 2219751-4/22E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Petra Martina SCHREY, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geboren am XXXX, StA Türkei, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Clemens LAHNER in 1070 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 06.02.2020, Zl. XXXX, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Petra Martina SCHREY, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geboren am römisch 40, StA Türkei, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Clemens LAHNER in 1070 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 06.02.2020, Zl. römisch 40, beschlossen:

A) Der Beschwerde wird gemäß § 21 Abs. 3 BFA-VG stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. A) Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,,

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer (in weiterer Folge auch kurz „BF“ genannt) ist türkischer Staatsangehöriger und stellte am 29.10.2018 einen ersten Antrag auf internationalen Schutz vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Zu seinem Fluchtgrund brachte er im Wesentlichen zusammengefasst vor, dass er Kurde sei und zwischen 2014 und 2015 deswegen mehrmals vom türkischen Militär angehalten, kontrolliert sowie teilweise verhört und misshandelt worden sei. Ihm sei vorgeworfen worden, eine Terrororganisation zu unterstützen. 2015 sei er weiters gezwungen

worden, den türkischen Wehrdienst zu leisten und habe deswegen sein Fernstudium nicht abschließen können. Vor etwa ein oder zwei Monaten hätten um 05:00 Uhr Früh Soldaten lautstark an die Haustüre geklopft und seien dann ins Haus der Familie des BF eingedrungen. Es habe eine Hausdurchsuchung stattgefunden und vermutet er, jemand aus der Bevölkerung hätte seine Familie denunziert und behauptet, sie würden angeblich Waffen verstecken. Der Vater und der BF hätten dann zur Befragung mit auf den Militärstützpunkt fahren müssen, seien aber nach etwa zwei Stunden wieder entlassen worden. Der BF sei zudem Mitglied der Partei HDP und besuche als solches öfters das örtliche Parteilokal. Etwa zwei Wochen vor seiner Ausreise aus der Türkei habe er gerade das Parteilokal verlassen und sei dabei von Polizisten angesprochen worden. Er sei vor Ort kontrolliert worden und dann habe er zum Verhör mitkommen müssen. Es werde ihm vorgeworfen, Terroristen zu unterstützen. Man habe ihn nach konkreten Personen auf Fotos gefragt, die er nicht gekannt habe. Daraufhin hätte ihm einer der Polizisten mehrmals auf den Kopf und den Nacken geschlagen. Es sei ihm auch gedroht worden, dass man ihn für immer einsperren werde, wenn er nicht helfe, diese Personen zu identifizieren.

2. Im Zuge der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, der nunmehr belangten Behörde (in weiterer Folge auch kurz „bB“ genannt), am 18.02.2019 wiederholte der BF im Wesentlichen seine in der Erstbefragung vorgebrachten Fluchtgründe, wonach er wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Kurden generell diskriminiert werde und drei Mal zwischen 2014 und 2018 von Polizisten und Militärangehörigen angehalten, befragt und teilweise auch misshandelt worden sei. Man habe ihn 2015 außerdem dazu gezwungen, den Militärdienst zu leisten und ihm generell vorgeworfen „Terroristenorganisationen“ zu unterstützen. Etwa in September 2018 sei es zu einer Hausdurchsuchung im Haus seiner Familie gekommen. Er sei weiters seit 2012 Mitglied der kurdischen Partei „HDP“, welche das Ziel habe, die kurdischen Rechte in der Türkei zu unterstützen. Der örtliche Bürgermeister, ein HDP-Mitglied, sei festgenommen und danach ins Ausland geflüchtet. Es hätten auch einige seiner Parteifreunde die Türkei verlassen und seien Parteifunktionäre wie der Vorsitzende 2016 inhaftiert worden.

3. Mit Bescheid vom 05.03.2019 wies die bB den Antrag gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 1 AsylG 2005 ab, erteilte dem BF keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG 2005 und stellte gemäß § 52 Abs. 9 FPG fest, dass seine Abschiebung in die Türkei gemäß § 46 FPG zulässig sei. Die Frist für die freiwillige Ausreise betrage gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung. 3. Mit Bescheid vom 05.03.2019 wies die bB den Antrag gemäß den Paragraphen 3, Absatz eins und 8 Absatz eins, AsylG 2005 ab, erteilte dem BF keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG 2005 und stellte gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG fest, dass seine Abschiebung in die Türkei gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei. Die Frist für die freiwillige Ausreise betrage gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.

Begründend führte die bB dazu im Wesentlichen aus, dass nicht habe festgestellt werden können, dass der BF in der Türkei einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt war oder eine solche in Zukunft zu befürchten hätte. Es könne nicht festgestellt werden, dass er die Türkei aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung verlassen hätte und/oder deswegen staatlicher Bedrohung oder Verfolgung im Herkunftsstaat ausgesetzt gewesen sei bzw. persönliche Probleme mit staatlichen Ämtern oder Behörden gehabt habe. Es habe auch keine relevante Gefährdungslage im Fall einer Rückkehr des BF in die Türkei festgestellt werden können.

Beweiswürdigend führte die bB dazu näher aus, dass die vom BF vorgebrachten konkreten Vorfälle nicht glaubwürdig oder nicht relevant wären, da seine Anhaltung im Zuge von Straßensperren aus Sicherheitsgründen erfolgt sei und davon alle passierenden Personen betroffen gewesen wären. Auch das Vorbringen zur Hausdurchsuchung sei selbst bei Wahrunterstellung nicht asylrelevant, da diese nach Angaben des BF auf einem Gerichtsbeschluss basierte und – abgesehen von einer zweistündigen Einvernahme – keine weiteren Folgen gehabt hätte. Die Freilassung ohne weitere Verfolgungsmaßnahmen könnte zudem auch auf einen Wegfall des ursprünglichen Anfangsverdachts hinweisen und damit durchaus auch für ein rechtsstaatliches Vorgehen sprechen.

Es wurde seitens der bB keine konkrete Feststellung dazu getroffen, ob der BF Parteimitglied der HDP ist oder nicht:

„[...]“

Zu Ihrer HDP Mitgliedschaft ist Folgendes auszuführen:

Sie wären angeblich seit 2012 Mitglied der politischen Partei HDP (türk. Halkların Demokratik Partisi = deutsch. Demokratische Partei der Völker) dazu haben Sie eine Bestätigung vorgelegt.

Sie brachten vor, dass zufälligerweise zwei Wochen vor Ihrer Ausreise, eines Tages den „HDP-Verein“ verlassen hätten und von Polizisten angehalten worden wären. Die türkische Polizei hätte Sie ins Polizeirevier mitgenommen. Im Polizeirevier wären Sie kurz angehalten. Die Behörden hätten Ihnen zwei Fotos vorgelegt und Sie aufgefordert haben, diese zu identifizieren. Sie hätten die Personen nicht gekannt haben, und die Polizei hätte Sie dann mit einer angeblichen Verhaftung gedroht. Die Exekutivbeamten hätten Sie angeblich geschlagen. Sie wären dann nach dieser kurzzeitigen Anhaltung freigelassen.

-----Gegen Ihre Behauptung spricht auch der Umstand, dass Sie als ein langjähriges Mitglied der politischen Partei HDP gerade zwei Wochen vor Ihrer Ausreise zufällig von zwei Polizisten, als Sie den „HDP Verein“ verlassen hätten, angehalten worden wären, aber davor noch nie, gegenteiliges haben Sie nicht vorgebracht.

Ihren Angaben nach verweilten Sie trotz der behaupteten Bedrohung weiterhin am selben Ort ohne sich ZB. zu verstecken oder den Wohnort zu wechseln, gegenteiliges haben Sie nicht vorgebracht. Sie gingen vielmehr ungeachtet dessen weiterhin Ihrem geregelten Alltag nach.

Wären Sie für den türkischen Staat von großer Bedeutung, hätte der Staat, bevor Sie Türkei auf illegalem Weg nach Österreich verlassen konnten, bereits festgenommen. Die von Ihnen geschilderte Bedrohung ist für das Bundesamt nicht glaubhaft.

Bei der Einvernahme beim Bundesamt verneinten Sie sogar Probleme mit der Polizei oder anderen staatlichen Stellen.

[...]

Aus Ihren bisherigen Aussagen kommt auf Grund der divergenten Angaben nicht glaubhaft hervor, dass Sie sich vor Ihrer Ausreise als einfaches Mitglied exponiert oder Sie deshalb persönlich Repressalien erlitten hatten. Das Asylgesetz verlangt vielmehr die begründete Furcht einer konkret gegen Asylwerber (Sie) selbst gerichteten Verfolgungsmaßnahme von gewisser Intensität. Eine solche ist jedoch Ihren Ausführungen nicht zu entnehmen.

Der Berichtslage kann auch nicht entnommen werden, dass einfache Mitglieder wie Sie, die bisher nicht aufgefallen sind, mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit aktuell mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen hätten.

-----Der „HDP Verein“ im Landkreis XXXX hätte nach wie vor ihren Sitz haben. Von einer allgemeinen staatlichen Verfolgung gegenüber alle HDP Mitglieder, kann nicht ausgegangen werden, da die pro-kurdische HDP die drittstärkste Partei mit 11,7% und 67 Mandaten (HDN 26.6.2018) wurde. (LIB Stand 18.10.2018).ris-attachment://image002.jpgris-attachment://image003.jpgris-attachment://image004.jpgDer „HDP Verein“ im Landkreis römisch 40 hätte nach wie vor ihren Sitz haben. Von einer allgemeinen staatlichen Verfolgung gegenüber alle HDP Mitglieder, kann nicht ausgegangen werden, da die pro-kurdische HDP die drittstärkste Partei mit 11,7% und 67 Mandaten (HDN 26.6.2018) wurde. (LIB Stand 18.10.2018).

Sie gaben an kurdischer Abstammung zu sein und der Glaubensgemeinschaft des Islam anzugehören und Moslem wären. Sie geben an, dass Sie auf Grund Ihrer kurdischen Abstammung in der Türkei unter Druck gesetzt wären. Zumal Sie ausreichende Gelegenheit hatten, konnten Sie keine konkreten Vorfälle Vorbringen. Sie waren nicht im Stande, detaillierte Angaben zu machen und bezogen sich auf die allgemeine schlechte Lage der Kurden.

[...]“

4. Gegen diesen Bescheid brachte der BF eine mit 24.04.2019 datierte und am 25.04.2019 bei der bB eingelangte Beschwerde ein und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.08.2019, L524 XXXX , wurde die am 25.04.2019 bei der bB eingelangte Beschwerde gegen den Bescheid vom 05.03.2019 über die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz des BF als verspätet zurückgewiesen.Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.08.2019, L524 römisch 40 , wurde die am 25.04.2019 bei der bB eingelangte Beschwerde gegen den Bescheid vom 05.03.2019 über die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz des BF als verspätet zurückgewiesen.

5. Mit Bescheid der bB vom 03.05.2019 wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 Abs.

1 VwGVG abgewiesen und dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den in den vorigen Stand gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG die aufschiebende Wirkung zuerkannt. 5. Mit Bescheid der bB vom 03.05.2019 wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG abgewiesen und dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den in den vorigen Stand gemäß Paragraph 33, Absatz 4, VwGVG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.08.2019, L524 XXXX wurde die dagegen erhobene Beschwerde vom 29.05.2019 als unzulässig mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich beim Bescheid vom 03.05.2019 aufgrund von Zustellmängeln um einen „Nicht-Bescheid“ handle, da dieser nicht rechtsgültig erlassen worden sei. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.08.2019, L524 römisch 40 wurde die dagegen erhobene Beschwerde vom 29.05.2019 als unzulässig mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich beim Bescheid vom 03.05.2019 aufgrund von Zustellmängeln um einen „Nicht-Bescheid“ handle, da dieser nicht rechtsgültig erlassen worden sei.

Daraufhin wurde mit Bescheid der bB vom 05.09.2019 der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG neuerlich abgewiesen und dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den in den vorigen Stand gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Daraufhin wurde mit Bescheid der bB vom 05.09.2019 der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG neuerlich abgewiesen und dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den in den vorigen Stand gemäß Paragraph 33, Absatz 4, VwGVG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.11.2019, L524 XXXX, wurde die dagegen erhobene Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat: „Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gemäß § 33 Abs. 3 VwGVG zurückgewiesen.“ Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.11.2019, L524 römisch 40, wurde die dagegen erhobene Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat: „Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gemäß Paragraph 33, Absatz 3, VwGVG zurückgewiesen.“

6. Der Bescheid der bB vom 05.03.2019 über die Abweisung des Antrages des BF auf internationalen Schutz vom 29.10.2018 erwuchs schlussendlich in Rechtskraft.

7. Am 14.01.2020 stellte der BF vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes den verfahrensgegenständlichen Folgeantrag auf internationalen Schutz. Er wurde dazu am selben Tag erstbefragt.

Begründend führte er aus, seine „alten Gründe“ blieben aufrecht, aber neuerlich hätte er ein Schreiben erhalten, indem die türkische Behörde ihn suche. Seit etwa einem Monat habe er bewusst den Kontakt in die Türkei abgebrochen. Die Behörden besuchten permanent seine Eltern, um herauszufinden wo er sich befinde.

8. Anlässlich seiner Einvernahme bei der bB am 23.01.2020 fasste er zunächst seine Gründe für die erste Asylantragstellung zusammen und gab zum gegenständlichen Antrag an, dass die Leute von seiner Partei und auch die Vorsitzenden im Gefängnis seien. Es würden jeden Tag Leute verhaftet. Viele Parteimitglieder aus seinem Bezirk seien im Gefängnis und man höre gar nichts mehr von ihnen. Sie würden die ganze Zeit bei seinen Eltern und sogar bei seinem Bruder nach ihm fragen; allein das zeige schon, dass er keine Sicherheit habe, weil er HDP Mitglied sei und weil er an deren Veranstaltungen teilgenommen habe. Nachgefragt, gab der BF an, er habe nicht den Bruder gemeint, sondern seine Schwester; er habe keinen Bruder.

Zu seinen Rückkehrbefürchtungen gab der BF an, er habe Angst, dass sie ihn gleich verhaften und ins Gefängnis stecken würden und dass sie ihn durch Folter umbringen würden. Davon würde dann niemand benachrichtigt werden. Sie würden Kurden hassen und die Kurden würden dann immer wieder an die schlechtesten Orte, nämlich die schlechtesten Gefängnisse, kommen.

Nachgefragt, gab der BF an, dass er wegen seiner „HDP-Mitgliedschaft“ und der Teilnahme an Parteiveranstaltungen verfolgt würde. Er habe sogar ein Foto mit dem Bürgermeister; allein das wäre schon ein Grund, dass sie ihn festnehmen könnten. Der Bürgermeister sei auch auf der Flucht und habe sich ins Ausland begeben. Ob es einen Haftbefehl gegen ihn selbst gebe, wisse er nicht, aber sie würden nach ihm suchen.

Auf die Frage, weshalb der Vater des BF, der ebenfalls „HDP-Mitglied“ sei und sogar als Wahlbeobachter fungiert habe, nach wie vor im Heimatdorf leben könne, vermeinte der BF, der Vater sei ein eher passiver Typ. Er sei ein aktives Mitglied und bei Veranstaltungen dabei gewesen, weshalb er ihnen ein Dorn im Auge gewesen sei.

Im Übrigen verwies der BF auf die allgemein schlechte Lage für Kurden in der Türkei.

Am Ende der Befragung bestätigte der BF, dass alles vollständig und richtig protokolliert worden sei. Das Protokoll wurde dem BF rückübersetzt.

Zum Akt gab er folgende Beweismittel:

- Eine Bestätigung von „XXXX“, woraus hervorgeht, dass der BF dort Mitglied ist Eine Bestätigung von „römisch 40“, woraus hervorgeht, dass der BF dort Mitglied ist
- Eine Kopie eines handschriftlich verfassten Schreibens in Türkisch, welches mit einem Stempel versehen ist, auf dem „HDP“ zu lesen ist. Einer von der bB beauftragten Übersetzung zufolge wird darin unter anderem bestätigt, dass nach dem BF gesucht wird
- Kopien von Schreiben in türkischer Sprache. Einer von der bB beauftragten Übersetzung zufolge handelt es sich dabei um eine Bestätigungen der Parteizugehörigkeit des Vaters des BF und seine Funktion als Wahlbeobachter sowie um eine „Entscheidung zu keiner Notwendigkeit der Verfolgung“ der Republikanischen Oberstaatsanwaltschaft XXXX - Kopien von Schreiben in türkischer Sprache. Einer von der bB beauftragten Übersetzung zufolge handelt es sich dabei um eine Bestätigungen der Parteizugehörigkeit des Vaters des BF und seine Funktion als Wahlbeobachter sowie um eine „Entscheidung zu keiner Notwendigkeit der Verfolgung“ der Republikanischen Oberstaatsanwaltschaft römisch 40
- Ein Zeugnis über die „Integrationsprüfung A1“ in Österreich
- Fotos

9. Der Antrag des BF auf internationalen Schutz wurde mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 06.02.2020 gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt I.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem BF gemäß § 57 AsylG nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz wurde gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z. 2 FPG 2005 erlassen. Es wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG in die Türkei zulässig sei (Spruchpunkt II.). Unter Spruchpunkt III. wurde ausgesprochen, dass gemäß § 55 Absatz 1a FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise bestehe. Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 FPG wurde gegen den BF ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Einreiseverbot verhängt (Spruchpunkt IV.).9. Der Antrag des BF auf internationalen Schutz wurde mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 06.02.2020 gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem BF gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-Verfahrensgesetz wurde gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG 2005 erlassen. Es wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG in die Türkei zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.). Unter Spruchpunkt römisch drei. wurde ausgesprochen, dass gemäß Paragraph 55, Absatz 1a FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise bestehe. Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, FPG wurde gegen den BF ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Einreiseverbot verhängt (Spruchpunkt römisch vier.).

Hinsichtlich der Gründe für den neuen Antrag auf internationalen Schutz stellte die bB fest, dass der BF weitere asylrelevante Gründe nicht glaubwürdig vorgebracht habe bzw. dass sich kein neuer objektiver Sachverhalt ergeben habe.

Auch im gegenständlich angefochtenen Bescheid wurde keine Feststellung getroffen, ob der BF nach Ansicht der bB Mitglied der Partei „HDP“ ist oder nicht.

In den diesbezüglichen beweiswürdigenden Erwägungen führte die bB grob zusammengefasst aus, dass der BF keine Gründe darlegen habe können, aufgrund welcher nachvollziehbar sei, dass die von ihm vorgelegten Urkunden aus den Jahren 2014 und 2015 erst jetzt vorgelegt werden konnten. Der BF sei im Vorverfahren auch explizit nach vorhandenen Beweismitteln gefragt worden. Dem Schreiben der HDP, in welchem dargelegt sei, dass nach dem BF in der Türkei gesucht wird, könne keinerlei Beweiskraft beigemessen werden, da die Echtheit nicht überprüfbar sei und auch nicht auszuschließen sei, dass es sich um ein reines Gefälligkeitsschreiben handle. Einem der vorgelegten Schreiben sei sogar zu entnehmen, dass der Vater des BF nicht nur einfaches Parteimitglied bei der HDP gewesen, sondern sogar als Wahlbeobachter tätig gewesen sei. Vor diesem Hintergrund sei die Aussage des BF, er sei als Mitglied aktiv gewesen

und habe bei Parteiveranstaltungen mitgeholfen, während der Vater eher ein passiver Typ gewesen, nicht nachvollziehbar.

Die Angaben in Bezug auf die vorgebrachte Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit des BF zu einer kurdischen Partei sei bereits im ersten Asylverfahren als nicht glaubhaft bewertet worden. Der BF hielte diesen Grund nach wie vor aufrecht und würde ihn mit dem nunmehrigen Vorbringen vertiefen. Nach wie vor wiesen die vorgebrachten Gründe für die Antragstellung keine Asylrelevanz auf. Einen wesentlich geänderten Sachverhalt habe der BF mit seinem Vorbringen im neuen Asylverfahren nicht bescheinigen können.

Mit Verfahrensordnung gemäß § 52 Abs. 1 BFA-VG wurde dem BF ein Rechtsberater amtswegig zur Verfügung gestellt. Mit separatem Schreiben vom selben Tag wurde der BF über die Verpflichtung zur Ausreise informiert. Mit Verfahrensordnung gemäß Paragraph 52, Absatz eins, BFA-VG wurde dem BF ein Rechtsberater amtswegig zur Verfügung gestellt. Mit separatem Schreiben vom selben Tag wurde der BF über die Verpflichtung zur Ausreise informiert.

10. Mit Schriftsatz der ehemaligen bevollmächtigten Rechtsvertretung des BF vom 21.02.2020, bei der bB am 25.02.2020 einlangend, wurde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid vollinhaltlich Beschwerde erhoben und zudem der Antrag gestellt, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Eingangs wurde der Verfahrensgang geschildert und Judikatur zur „entschiedenen Sache“ angeführt.

Daraus leitete der BF zusammengefasst ab, dass es sich bei gegenständlichem Antrag eindeutig um keine entschiedene Sache handle, da sich gegenüber dem früheren Antrag der wesentliche Sachverhalt geändert habe. Eine Neuerung, welche seit dem Bescheid der bB vom 06.02.2020 eingetreten und eine andere Beurteilung der Lage zu bewirken imstande sei, sei darin zu erblicken, dass der BF nun von der Polizei gesucht werde und einschlägige Dokumente erlangt habe, die sein Fluchtvorbringen untermauern würden. Der BF habe auch ergänzt, dass einige seiner Freunde, die auch Parteimitglieder seien, verschwunden seien. Einer seiner Freunde sowie auch der Bürgermeister seien geflohen. Die Familie des BF würde permanent nach dem Aufenthaltsort des BF befragt. Dafür sei eine schriftliche Bestätigung ausgestellt worden. Die Echtheit sei nicht anzuzweifeln, da dieses mit einem Stempel der Partei versehen sei. Die Handschriftlichkeit vermöge die Echtheit des Schreibens nicht auszuschließen. Die übrigen vorgelegten Dokumente habe der BF erst zwei Wochen vor der Einvernahme erhalten. Der BF sei auch ohne das Schreiben von einem ausreichend substantiierten und glaubwürdigen Vorbringen ausgegangen. In Bezug auf die Ausführungen zum Vater des BF übersehe die bB, dass der Vater die Tätigkeit für die Partei eingestellt habe. Der BF und sein Vater würden sich durch den wesentlichen Unterschied der aktiven Teilnahme unterscheiden.

Beantragt werde daher, eine Verhandlung anzuberaumen, Asyl zuzuerkennen, allenfalls subsidiären Schutz zu gewähren, allenfalls den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur Ergänzung des Verfahrens an die 1. Instanz zurückzuverweisen, allenfalls eine Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig zu erklären und eine Aufenthaltsberechtigung zu erteilen und aufschiebende Wirkung zu gewähren.

11. Die Beschwerdevorlage langte am 28.02.2020 beim Bundesverwaltungsgericht ein. Die Rechtssache wurde in weiterer Folge der Gerichtsabteilung L526 des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen.

12. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.03.2020, L526 XXXX, wurde die Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid vom 06.02.2020 zur Gänze abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht schloss sich dabei im Wesentlichen den Ausführungen der bB im angefochtenen Bescheid an. 12. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.03.2020, L526 römisch 40, wurde die Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid vom 06.02.2020 zur Gänze abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht schloss sich dabei im Wesentlichen den Ausführungen der bB im angefochtenen Bescheid an.

13. Mit Schriftsatz des nunmehrigen bevollmächtigten Rechtsvertreters des BF vom 28.04.2020 wurde seitens des BF gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Zugleich wurde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt. 13. Mit Schriftsatz des nunmehrigen bevollmächtigten Rechtsvertreters des BF vom 28.04.2020 wurde seitens des BF gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Zugleich wurde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt.

14. Mit Beschluss des VwGH vom 13.07.2020, Ra XXXX , wurde der Revision die aufschiebende Wirkung zuerkannt.
Mit Beschluss des VwGH vom 13.07.2020, Ra römisch 40 , wurde der Revision die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Mit Beschluss des VwGH vom 13.07.2020, Ra XXXX , wurde dem BF die Verfahrenshilfe im Umfang der einstweiligen Befreiung von der Entrichtung der Kommissionsgebühren und der Eingabengebühr nach § 24a VwGGV bewilligt.
Mit Beschluss des VwGH vom 13.07.2020, Ra römisch 40 , wurde dem BF die Verfahrenshilfe im Umfang der einstweiligen Befreiung von der Entrichtung der Kommissionsgebühren und der Eingabengebühr nach Paragraph 24 a, VwGGV bewilligt.

15. Mit Erkenntnis des VwGH vom 21.08.2020, Ra XXXX , hob der VwGH das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.03.2020 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.
15. Mit Erkenntnis des VwGH vom 21.08.2020, Ra römisch 40 , hob der VwGH das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.03.2020 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sich die Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichtes, eine wesentliche Änderung des Vorbringens des BF im Vergleich zum ersten Asylantrag und auch zur allgemeinen Lage in der Türkei sei nicht festzustellen, weshalb auch in Bezug auf das Vorbringen zu den neu hinzugekommenen Sachverhaltselementen kein „glaubhafter Kern“ vorliege, auf Grundlage der konkreten Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis einer nachprüfenden Kontrolle entziehe.

Würden neue (für den internationalen Schutz relevante) Geschehnisse geltend gemacht, die sich nach dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens ereignet haben sollen, sei es nicht rechtens, die Prüfung dieses geänderten Vorbringens bloß unter Hinweis darauf abzulehnen, dass es auf dem nicht glaubhaften Fluchtvorbringen des ersten Asylverfahrens fuße. Das neue Vorbringen müsse vielmehr daraufhin geprüft werden, ob es einen „glaubhaften Kern“ im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aufweise. Könnten die behaupteten neuen Tatsachen zu einem anderen Verfahrensergebnis führen, bedürfe es einer die gesamten bisherigen Ermittlungsergebnisse einbeziehenden Auseinandersetzung mit ihrer Glaubwürdigkeit.

Im gegenständlichen Folgeantrag habe der Revisionswerber neue Verfolgungshandlungen gegen seine Person und eine massive Verschlechterung der Lage für HDP-Mitglieder in einer Herkunftsprovinz und somit Sachverhaltselemente behauptet, die sich nach dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens ereignet haben sollen.

Zwar wurde ausgeführt, dass das Bundesverwaltungsgericht eine umfassende Beweiswürdigung zum vorgelegten Beweismittel bezüglich der Parteimitgliedschaft vorgenommen hat, jedoch seien keine ausreichenden Feststellungen getroffen worden, um die mangelnde Zulässigkeit des Folgeantrages beurteilen zu können: Es bleibe unklar, ob das Bundesverwaltungsgericht die behauptete HDP-Mitgliedschaft des Revisionswerbers in Zweifel ziehe oder nicht. Sollte ihm aber geglaubt werden, HDP-Mitglied zu sein, wäre sein neues Vorbringen, die Lage für HDP-Mitglieder in seiner Heimatprovinz habe sich in der jüngeren Vergangenheit massiv verschlechtert, vor dem Hintergrund aktueller Länderberichte zu überprüfen. Erst auf dieser Grundlage ließe sich beurteilen, ob sich der maßgebliche Sachverhalt nach dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens wesentlich geändert habe und eine inhaltliche Prüfung des Folgeantrages erfordere. Die Revision bringe zu Recht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis keine Länderfeststellungen getroffen habe, die diese Beurteilung zulassen würden.

16. Die Verwaltungs- und Gerichtsakten wurden dem Bundesverwaltungsgericht daraufhin rückübermittelt und langten am 16.09.2020 ein.

17. Mit am 02.10.2020 beim Bundesverwaltungsgericht einlangenden Schriftsatz vom selben Tag gab der Rechtsvertreter des BF seine Vertretungsvollmacht auch für das fortgesetzte Verfahren gekannt.

18. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.10.2020, L526 XXXX , wurde der Beschwerde des BF gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.
18. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.10.2020, L526 römisch 40 , wurde der Beschwerde des BF gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus den unter I. getroffenen AusführungenDer relevante Sachverhalt ergibt sich aus den unter römisch eins. getroffenen Ausführungen.

2. Beweiswürdigung:

Verfahrensengang und Sachverhalt ergeben sich aus dem unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde zum gegenständlichen Verfahren.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A): Stattgabe der Beschwerde gemäß§§ 21 Abs. 3 BFA-VG und Behebung des bekämpften BescheidesZu Spruchteil A): Stattgabe der Beschwerde gemäß Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG und Behebung des bekämpften Bescheides:

3.1. Gemäß§ 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen des §§ 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß § 68 Abs. 2 bis 4 AVG findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.3.1. Gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen des Paragraphen 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß Paragraph 68, Absatz 2 bis 4 AVG findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht die Rechtskraft einer Entscheidung einem neuerlichen Antrag entgegen, wenn keine relevante Änderung der Rechtslage oder des Begehrens vorliegt und in dem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt keine Änderung eingetreten ist (VwGH 29.06.2015, Ra 2015/18/0122). Die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die "entschiedene Sache", also durch die Identität der Verwaltungssache, über die bereits mit einem formell rechtskräftigen Bescheid abgesprochen wurde, mit der im neuen Antrag intendierten bestimmt (VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0029). Identität der Sache als eine der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 68 Abs. 1 AVG ist dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt, der dem rechtskräftigen Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat. Im Übrigen ist bei der Überprüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich verändert hat, vom rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne dass dabei dessen sachliche Richtigkeit nochmals zu ergründen wäre, weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. Eine andere fachliche Beurteilung unverändert gebliebener Tatsachen berührt die Identität der Sache nicht. In Bezug auf die Rechtslage kann nur eine Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften selbst bei der Frage, ob Identität der Sache gegeben ist, von Bedeutung sein, nicht aber eine bloße Änderung in der interpretativen Beurteilung eines Rechtsbegriffs oder einer Rechtsvorschrift bei unverändertem Normenbestand (VwGH 24.06.2014, Ro 2014/05/0050). Als Vergleichsentscheidung ist dabei jene heranzuziehen, mit dem zuletzt in der Sache entschieden wurde (VwGH 06.11.2009, 2008/19/0783). Erst nach Erlassung des Bescheides hervorgekommene Umstände, die eine Unrichtigkeit des Bescheides dartun, stellen keine Änderung des Sachverhaltes dar, sondern bilden lediglich unter den Voraussetzungen des § 69 AVG einen Wiederaufnahmegrund (VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0029). Im Folgeantragsverfahren können - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - nur neu entstandene Tatsachen, die einen im Vergleich zum rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren geänderten Sachverhalt begründen, zu einer neuen Sachentscheidung führen, nicht aber solche, die bereits vor Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens bestanden haben (VwGH 08.09.2015, Ra 2014/18/0089). In Hinblick auf wiederholte Anträge auf internationalen Schutz kann nur eine solche behauptete Änderung des Sachverhaltes die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung - nach etwa notwendigen amtswegigen Ermittlungen - berechtigen und verpflichten, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen rechtlich Relevanz zukäme; eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Die behauptete Sachverhaltsänderung muss zumindest einen "glaubhaften Kern" aufweisen, dem Relevanz zukommt (VwGH 09.03.2015, Ra 2015/19/0048). Die Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrages auf Grund geänderten Sachverhalts hat nur anhand der Gründe, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens vorgebracht wurden, zu erfolgen. Im Rechtsmittelverfahren ist ausschließlich zu prüfen, ob die Behörde erster Instanz zu Recht zum Ergebnis gelangt ist, dass keine wesentliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist. Neues Sachverhaltsvorbringen in der Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid nach § 68 AVG ist von der "Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem BVwG nicht umfasst und daher unbeachtlich (VwGH

29.06.2015, Ra 2015/18/0122). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht die Rechtskraft einer Entscheidung einem neuerlichen Antrag entgegen, wenn keine relevante Änderung der Rechtslage oder des Begehrens vorliegt und in dem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt keine Änderung eingetreten ist (VwGH 29.06.2015, Ra 2015/18/0122). Die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die "entschiedene Sache", also durch die Identität der Verwaltungssache, über die bereits mit einem formell rechtskräftigen Bescheid abgesprochen wurde, mit der im neuen Antrag intendierten bestimmt (VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0029). Identität der Sache als eine der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Paragraph 68, Absatz eins, AVG ist dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt, der dem rechtskräftigen Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat. Im Übrigen ist bei der Überprüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich verändert hat, vom rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne dass dabei dessen sachliche Richtigkeit nochmals zu ergründen wäre, weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. Eine andere fachliche Beurteilung unverändert gebliebener Tatsachen berührt die Identität der Sache nicht. In Bezug auf die Rechtslage kann nur eine Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften selbst bei der Frage, ob Identität der Sache gegeben ist, von Bedeutung sein, nicht aber eine bloße Änderung in der interpretativen Beurteilung eines Rechtsbegriffs oder einer Rechtsvorschrift bei unverändertem Normenbestand (VwGH 24.06.2014, Ro 2014/05/0050). Als Vergleichsentscheidung ist dabei jene heranzuziehen, mit dem zuletzt in der Sache entschieden wurde (VwGH 06.11.2009, 2008/19/0783). Erst nach Erlassung des Bescheides hervorgekommene Umstände, die eine Unrichtigkeit des Bescheides dartun, stellen keine Änderung des Sachverhaltes dar, sondern bilden lediglich unter den Voraussetzungen des Paragraph 69, AVG einen Wiederaufnahmegrund (VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0029). Im Folgeantragsverfahren können - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - nur neu entstandene Tatsachen, die einen im Vergleich zum rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren geänderten Sachverhalt begründen, zu einer neuen Sachentscheidung führen, nicht aber solche, die bereits vor Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens bestanden haben (VwGH 08.09.2015, Ra 2014/18/0089). In Hinblick auf wiederholte Anträge auf internationalen Schutz kann nur eine solche behauptete Änderung des Sachverhaltes die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung - nach etwa notwendigen amtswegigen Ermittlungen - berechtigen und verpflichten, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen rechtlich Relevanz zukäme; eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Die behauptete Sachverhaltsänderung muss zumindest einen "glaubhaften Kern" aufweisen, dem Relevanz zukommt (VwGH 09.03.2015, Ra 2015/19/0048). Die Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrages auf Grund geänderten Sachverhaltes hat nur anhand der Gründe, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens vorgebracht wurden, zu erfolgen. Im Rechtsmittelverfahren ist ausschließlich zu prüfen, ob die Behörde erster Instanz zu Recht zum Ergebnis gelangt ist, dass keine wesentliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist. Neues Sachverhaltsvorbringen in der Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid nach Paragraph 68, AVG ist von der "Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem BVwG nicht umfasst und daher unbeachtlich (VwGH 29.06.2015, Ra 2015/18/0122).

3.2. Gemäß § 21 Abs. 3 BFA-VG ist das Verfahren zugelassen, wenn einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesamtes im Zulassungsverfahren stattzugeben ist. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist auch stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. 3.2. Gemäß Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG ist das Verfahren zugelassen, wenn einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesamtes im Zulassungsverfahren stattzugeben ist. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist auch stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

Bei § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG handelt es sich um eine von § 28 Abs. 3 erster und zweiter Satz VwGVG abweichende Regelung, die auf die Besonderheiten des asylrechtlichen Zulassungsverfahrens Bedacht nimmt, indem die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung zur Fällung einer zurückweisenden Entscheidung im Fall einer Beschwerde gegen einen im asylrechtlichen Zulassungsverfahren erlassenen Bescheid allein an die in § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG genannten Voraussetzungen geknüpft ist. Diese Sonderbestimmung gelangt für sämtliche Beschwerden im Zulassungsverfahren, wozu auch - wie im vorliegenden Fall - Beschwerde gegen eine vor Zulassung des Verfahrens ausgesprochene Zurückweisung eines Antrages auf internationalen Schutz nach § 68 AVG zählt, zur Anwendung (vgl. VwGH vom 14.01.2020, Ra 2019/18/0311, mit Verweis auf VwGH vom 21.03.2018, Ro 2018/18/0001). Bei Paragraph 21, Absatz 3, zweiter Satz BFA-VG handelt es sich um eine von Paragraph 28, Absatz 3, erster und zweiter Satz VwGVG

abweichende Regelung, die auf die Besonderheiten des asylrechtlichen Zulassungsverfahrens Bedacht nimmt, indem die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung zur Fällung einer zurückweisenden Entscheidung im Fall einer Beschwerde gegen einen im asylrechtlichen Zulassungsverfahren erlassenen Bescheid allein an die in Paragraph 21, Absatz 3, zweiter Satz BFA-VG genannten Voraussetzungen geknüpft ist. Diese Sonderbestimmung gelangt für sämtliche Beschwerden im Zulassungsverfahren, wozu auch – wie im vorliegenden Fall – Beschwerde gegen eine vor Zulassung des Verfahrens ausgesprochene Zurückweisung eines Antrages auf internationalen Schutz nach Paragraph 68, AVG zählt, zur Anwendung vergleiche VwGH vom 14.01.2020, Ra 2019/18/0311, mit Verweis auf VwGH vom 21.03.2018, Ro 2018/18/0001).

Der VwGH hat erkannt, dass immer dann, wenn der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes durch das BFA Ermittlungsmängel anhaften, die nicht vom BVwG in der für die Erledigung gebotenen Eile beseitigt werden können, der Beschwerde gemäß § 21 Abs. 3 BFA-VG stattzugeben ist. Ist hingegen davon auszugehen, dass das BVwG die Ermittlungsmängel rasch und ohne größeren Aufwand selbst beseitigen kann, hat es von einer Beschwerdestattgebung nach § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG Abstand zu nehmen und die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens (samt der Feststellung allfällig fehlenden Sachverhalts) selbst vorzunehmen. Dabei hat es sich bei der Beurteilung gemäß § 21 Abs. 6a BFA-VG im Rahmen der Ermessensübung, ob eine Verhandlung durchzuführen ist, auch davon leiten zu lassen, ob die vorhandenen Ermittlungsmängel zweckmäßigerweise durch im Rahmen der Verhandlung vorzunehmende Beweisaufnahmen beseitigt werden können (etwa wenn es gilt, allein die Glaubwürdigkeit der Angaben des Asylwerbers einer näheren Beurteilung zu unterwerfen; siehe zB. VwGH vom 19.10.2017, Ra 2017/20/0144, mwN). Der VwGH hat erkannt, dass immer dann, wenn der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes durch das BFA Ermittlungsmängel anhaften, die nicht vom BVwG in der für die Erledigung gebotenen Eile beseitigt werden können, der Beschwerde gemäß Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG stattzugeben ist. Ist hingegen davon auszugehen, dass das BVwG die Ermittlungsmängel rasch und ohne größeren Aufwand selbst beseitigen kann, hat es von einer Beschwerdestattgebung nach Paragraph 21, Absatz 3, zweiter Satz BFA-VG Abstand zu nehmen und die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens (samt der Feststellung allfällig fehlenden Sachverhalts) selbst vorzunehmen. Dabei hat es sich bei der Beurteilung gemäß Paragraph 21, Absatz 6 a, BFA-VG im Rahmen der Ermessensübung, ob eine Verhandlung durchzuführen ist, auch davon leiten zu lassen, ob die vorhandenen Ermittlungsmängel zweckmäßigerweise durch im Rahmen der Verhandlung vorzunehmende Beweisaufnahmen beseitigt werden können (etwa wenn es gilt, allein die Glaubwürdigkeit der Angaben des Asylwerbers einer näheren Beurteilung zu unterwerfen; siehe zB. VwGH vom 19.10.2017, Ra 2017/20/0144, mwN).

Einer behebbenden Entscheidung im Sinn des § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG muss sohin auch – unter Überbindung der Rechtsansicht – entnommen werden können, welche Mängel bei der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde unterlaufen sind. Zudem hat das Verwaltungsgericht in seiner Begründung offenzulegen, warum es nicht in der Lage ist, die Ermittlungsmängel in der für die Erledigung des – im Rahmen des asylrechtlichen Zulassungsverfahrens abzuwickelnden Beschwerdeverfahrens – gebotenen Eile zu beseitigen (vgl. VwGH vom 14.01.2020, Ra 2019/18/0311, mit Verweis auf VwGH vom 30.05.2017, Ra 2017/19/0017). Einer behebbenden Entscheidung im Sinn des Paragraph 21, Absatz 3, zweiter Satz BFA-VG muss sohin auch – unter Überbindung der Rechtsansicht – entnommen werden können, welche Mängel bei der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde unterlaufen sind. Zudem hat das Verwaltungsgericht in seiner Begründung offenzulegen, warum es nicht in der Lage ist, die Ermittlungsmängel in der für die Erledigung des – im Rahmen des asylrechtlichen Zulassungsverfahrens abzuwickelnden Beschwerdeverfahrens – gebotenen Eile zu beseitigen vergleiche VwGH vom 14.01.2020, Ra 2019/18/0311, mit Verweis auf VwGH vom 30.05.2017, Ra 2017/19/0017).

3.3. Fallbezogen ergibt sich daraus Folgendes:

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 21.08.2020, Ra XXXX , ausgesprochen, dass das Bundesverwaltungsgericht keine ausreichenden Feststellungen getroffen habe, um die mangelnde Zulässigkeit des Folgeantrages beurteilen zu können: Es bleibe unklar, ob das Bundesverwaltungsgericht die behauptete HDP-Mitgliedschaft des Revisionswerbers in Zweifel ziehe oder nicht. Sollte ihm aber geglaubt werden, HDP-Mitglied zu sein, wäre sein neues Vorbringen, die Lage für HDP-Mitglieder in seiner Heimatprovinz habe sich in der jüngeren Vergangenheit massiv verschlechtert, vor dem Hintergrund aktueller Länderberichte zu überprüfen. Erst auf dieser Grundlage ließe sich beurteilen, ob sich der maßgebliche Sachverhalt nach dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens wesentlich geändert habe und eine inhaltliche Prüfung des Folgeantrages erfordere. Weiters habe das Bundesverwaltungsgericht im

angefochtenen Erkenntnis keine Länderfeststellungen getroffen, die diese Beurteilung zulassen würden. Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 21.08.2020, Ra römisch 40, ausgesprochen, dass das Bundesverwaltungsgericht keine ausreichenden Feststellungen getroffen habe, um die mangelnde Zulässigkeit des Folgeantrages beurteilen zu können: Es bleibe unklar, ob das Bundesverwaltungsgericht die behauptete HDP-Mitgliedschaft des Revisionswerbers in Zweifel ziehe oder nicht. Sollte ihm aber geglaubt werden, HDP-Mitglied zu sein, wäre sein neues Vorbringen, die Lage für HDP-Mitglieder in seiner Heimatprovinz habe sich in der jüngeren Vergangenheit massiv verschlechtert, vor dem Hintergrund aktueller Länderberichte zu überprüfen. Erst auf dieser Grundlage ließe sich beurteilen, ob sich der maßgebliche Sachverhalt nach dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens wesentlich geändert habe und eine inhaltliche Prüfung des Folgeantrages erfordere. Weiters habe das Bundesverwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis keine Länderfeststellungen getroffen, die diese Beurteilung zulassen würden.

Feststellungsmängel, insbesondere zur behaupteten HDP-Mitgliedschaft des BF, finden sich bereits im rechtskräftigen Bescheid der bB hinsichtlich der Abweisung des ersten Asylantrages des BF vom 05.03.2019 sowie auch im gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 06.02.2020, womit der Folgeantrag des BF vom 14.01.2020 gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen wurde. Feststellungsmängel, insbesondere zur behaupteten HDP-Mitgliedschaft des BF, finden sich bereits im rechtskräftigen Bescheid der bB hinsichtlich der Abweisung des ersten Asylantrages des BF vom 05.03.2019 sowie auch im gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 06.02.2020, womit der Folgeantrag des BF vom 14.01.2020 gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG zurückgewiesen wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht übersieht nicht, dass das vorgelegte Beweismittel über die behauptete Parteimitgliedschaft des BF beweiswürdigend verwertet wurde und die Echtheit dieses Schreibens für die Behörde nicht überprüfbar war, zumal der BF im Verfahren lediglich eine Kopie vorlegte und trotz Aufforderung kein Original in Vorlage brachte. Wie vom VwGH bemängelt und unter Punkt I. dargelegt, wurde in keinem der beiden Bescheide, insbesondere im gegenständlich angefochtenen Bescheid, festgestellt, ob die Behörde zur Auffassung gelangt ist, der BF wäre kein Parteimitglied der HDP, weswegen sich die darauf beziehende, vorgebrachte Verfolgung im Herkunftsland als nicht glaubwürdig erweist, oder, dass der BF Parteimitglied der HDP ist, aber dennoch deswegen keine glaubhafte Verfolgung vorliege. Nach den Ausführungen im Erkenntnis des VwGH vom 21.08.2020 kommt dieser Feststellung maßgebliche Bedeutung dahingehend zu, ob hinsichtlich der neu vorgebrachten Verfolgungs-/Bedrohungsereignisse des BF im Verhältnis zum rechtskräftigen Bescheid vom 05.03.2019 eine wesentlich geänderte Sachlage vorliegt, die eine inhaltliche Prüfung des Folgeantrages erfordern würde. Das Bundesverwaltungsgericht übersieht nicht, dass das vorgelegte Beweismittel über die behauptete Parteimitgliedschaft des BF beweiswürdigend verwertet wurde und die Echtheit dieses Schreibens für die Behörde nicht überprüfbar war, zumal der BF im Verfahren lediglich eine Kopie vorlegte und trotz Aufforderung kein Original in Vorlage brachte. Wie vom VwGH bemängelt und unter Punkt römisch eins. dargelegt, wurde in keinem der beiden Bescheide, insbesondere im gegenständlich angefochtenen Bescheid, festgestellt, ob die Behörde zur Auffassung gelangt ist, der BF wäre kein Parteimitglied der HDP, weswegen sich die darauf beziehende, vorgebrachte Verfolgung im Herkunftsland als nicht glaubwürdig erweist, oder, dass der BF Parteimitglied der HDP ist, aber dennoch deswegen keine glaubhafte Verfolgung vorliege. Nach den Ausführungen im Erkenntnis des VwGH vom 21.08.2020 kommt dieser Feststellung maßgebliche Bedeutung dahingehend zu, ob hinsichtlich der neu vorgebrachten Verfolgungs-/Bedrohungsereignisse des BF im Verhältnis zum rechtskräftigen Bescheid vom 05.03.2019 eine wesentlich geänderte Sachlage vorliegt, die eine inhaltliche Prüfung des Folgeantrages erfordern würde.

Gesicherte Feststellungen darüber, ob der BF tatsächlich Mitglied der HDP ist oder nicht, lassen sich – abseits der von der Behörde und dem Gericht bereits getätigten Würdigung des Beweismittels, welches die Mitgliedschaft des BF bei der HDP belegen soll – nur durch weitere Ermittlungen, wie etwa dem Versuch einer Verifizierung der Echtheit der Bestätigungsschreiben der HDP-Partei betreffend den BF und dessen Vater durch Kontaktaufnahme mit der Partei, allenfalls im Wege der österreichischen Botschaft in Ankara nach Einholung der erforderlichen Zustimmungserklärung durch den BF, treffen.

Dabei ist es nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes notwendig, Auskünfte von einem Organ oder Funktionär der Partei einzuholen, welches/welcher befugt ist, für die Partei aufzutreten, in die Register der Partei oder allfälliger Sektionen Einsicht zu nehmen und Auskünfte über Mitgliedschaften zu erteilen.

Sollte eine Parteimitgliedschaft des BF von Seiten eines dazu befugten Repräsentanten der Partei bestätigt werden, möge auch erfragt werden, in welcher Funktion der BF genau tätig war und was seine Aufgaben bei der Partei waren.

Ferner möge erfragt werden, ob das vom BF in Kopie vorgelegte und mit der Stampiglie der Partei versehene Schreiben über die Parteimitgliedschaft des BF tatsächlich von einem dazu befugten Organ bzw. Funktionär ausgefertigt und unterfertigt wurde. Diesfalls mögen auch die näheren Umstände, die zu den im Schreiben enthaltenen Aussagen (AS 111) über die Suche nach dem BF geführt haben, etwa durch eine zeugenschaftliche Einvernahme des ausstellenden Organes im Rechtshilfeweg, erfragt werden.

Ferner möge hinterfragt werden, weshalb die Bestätigung über die Parteimitgliedschaft des Vaters des BF (AS 113) eine gewisse Förmlichkeit aufweist, wohingegen es sich beim Schreiben, das den BF betrifft, um ein handschriftlich verfasstes Dokument handelt.

Ergebnisse allfälliger im Rechtshilfeweg erlangbarer Zeugenaussagen von im Ausland befindlichen Parteimitgliedern mögen anhand der Angaben der Repräsentanten der Partei, etwa im Hinblick auf die Registrierung von Mitgliedern, die Organisation der Partei, die Befugnisse von Organen und Funktionären oder die Aufgaben von einfachen Mitgliedern, auf ihre Plausibilität hin geprüft werden.

Zumal der BF im Verfahren angab, er werde gesucht und wisse nicht, ob es einen Haftbefehl gegen ihn gebe, möge auch dies – nach Erteilung einer entsprechenden Zustimmung des BF – im Wege der österreichischen Botschaft ermittelt werden.

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis auch ausgesprochen, dass – sollte dem Revisionswerber geglaubt werden, HDP-Mitglied zu sein – sein neues Vorbringen, die Lage für HDP-Mitglieder in seiner Heimatprovinz habe sich in letzter Zeit massiv verschlechtert, vor dem Hintergrund aktueller Länderberichte zu überprüfen ist.

Ohne weitergehende Ermittlungen zur aktuellen Lage im Herkunftsland ist dem Bundesverwaltungsgericht keine Beurteilung möglich, ob dem BF bei Feststellung seiner Partei-Mitgliedschaft zur HDP oder allenfalls einer entsprechenden Wahrunterstellung in Anbetracht der inzwischen vorgebrachten maßgeblich veränderten Lage im Herkunftsstaat, und vor allem konkret in der Herkunftsregion des BF, zum Entscheidungszeitpunkt nicht doch eine Verfolgung oder Bedrohung im Herkunftsstaat drohen könnte, womit aber ein maßgeblich geänderter Sachverhalt vorläge.

Das Bundesamt wird sich mit der aktuellen Lage im Herkunftsstaat, insbesondere aber in der Herkunftsregion des BF, und im Falle der Feststellung der Partei-Mitgliedschaft des BF zur HDP mit der Lage der HDP-Partei und deren Mitglieder in der Türkei und der Herkunftsregion zu befassen und allenfalls durch ergänzende Ermittlungen, wie etwa durch konkrete Anfragen an die Staatendokumentation oder ACCORD, Feststellungen zu treffen haben.

Dabei erscheint es sinnvoll, nach dokumentierten Übergriffen auf Einrichtungen der Partei und/oder deren Organe, Funktionäre und Mitglieder zu recherchieren, aus welchen ersichtlich ist, gegen wen sich Übergriffe im Besonderen der letzten Zeit richten und woraus sich mögliche Differenzierung der Gefährdungslage, etwa nach Funktion oder (Aktivitäts-) Profil der Betroffenen, ableiten lassen. Sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang auch, verfügbare statistische Daten zu verwerten oder anzufordern, aus denen sich ein klares Bild über die Bedrohungslage für Organe, Funktionäre und einfache Parteimitglieder, vor allem in der Herkunftsregion des BF, ergibt (etwa die Anzahl der Parteimitglieder im Verhältnis zur Anzahl der dokumentierten Übergriffe auf einfache oder höherrangige Parteimitglieder, wie viele Mandate die Partei im betreffenden Landkreis hält etc.).

Allenfalls kann anhand der vom BF vorgelegten Fotos auch ermittelt werden, ob der BF tatsächlich Kontakte zu höherrangigen Partei-Funktionären hatte, gegen welche Übergriffe oder staatliche Maßnahmen dokumentiert sind. In diesem Zusammenhang wäre auch der Frage nachzugehen, ob Fälle bekannt sind, in welchen allein die Bekanntschaft oder der Umstand, mit dem Betreffenden fotografiert worden zu sein, nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, wie der BF behauptet.

Zusammengefasst sind – sofern im weiteren Verfahren nicht auf anderen Wegen Umstände hervorkommen, die eindeutige Aussagen über die (Un-) Echtheit der vorgelegten Beweismittel und die Mitgliedschaft des BF bei der Partei zulassen – umfangreiche ergänzende Ermittlungen, die weiteren Schriftverkehr – allenfalls auch im (internationalen) Rechtshilfeverkehr bzw. mit internationalen Organisationen – erfordern, nötig. Demnach sind die vorliegenden Ermittlungsmängel nicht mehr als solche anzusehen, deren Sanierung das Bundesverwaltungsgericht vornehmen könnte, ohne dass die gebotene Eile, mit der über die im Zulassungsverfahren erhobene Beschwerde zu entscheiden ist, beeinträchtigt wäre. Sihin tritt fallbezogen auch vorerst die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben des BF in

den Hintergrund, weil eine solche erst dann fehlerfrei möglich sein wird, wenn die Ergebnisse der bisher unterbliebenen Erhebungen vorliegen (vgl. dazu auch VwGH vom 30.06.2016, Ra 2016/19/0072). Zusammengefasst sind – sofern im weiteren Verfahren nicht auf anderen Wegen Umstände hervorkommen, die eindeutige Aussagen über die (Un-) Echtheit der vorgelegten Beweismittel und die Mitgliedschaft des BF bei der Partei zulassen – umfangreiche ergänzende Ermittlungen, die weiteren Schriftverkehr – allenfalls auch im (internationalen) Rechtshilfeverkehr bzw. mit internationalen Organisationen – erfordern, nötig. Demnach sind die vorliegenden Ermittlungsmängel nicht mehr als solche anzusehen, deren Sanierung das Bundesverwaltungsgericht vornehmen könnte, ohne dass die gebotene Eile, mit der über die im Zulassungsverfahren erhobene Beschwerde zu entscheiden ist, beeinträchtigt wäre. Sohin tritt fallbezogen auch vorerst die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben des BF in den Hintergrund, weil eine solche erst dann fehlerfrei möglich sein wird, wenn die Ergebnisse der bisher unterbliebenen Erhebungen vorliegen vergleiche dazu auch VwGH vom 30.06.2016, Ra 2016/19/0072).

Der Beschwerde war daher gemäß § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben. Der Beschwerde war daher gemäß Paragraph 21, Absatz 3, zweiter Satz BFA-VG stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

3.4. Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:

Immer dann, wenn der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts durch die Verwaltungsbehörde Ermittlungsmängel iSd § 21 Abs. 3 BFA-VG anhaften, die nicht vom Bundesverwaltungsgericht in der für die Erledigung des – im Rahmen des asylrechtlichen Zulassungsverfahrens abzuwickelnden – Beschwerdeverfahrens gebotenen Eile beseitigt werden können, ist der Beschwerde gemäß § 21 Abs. 3 BFA-VG stattzugeben und hat eine Verhandlung gemäß § 21 Abs. 3 iVm Abs. 6a BFA-VG zu unterbleiben (vgl. dazu auch VwGH vom 30.06.2016, Ra 2016/19/0072, mwN). Immer dann, wenn der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts durch die Verwaltungsbehörde Ermittlungsmängel iSd Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG anhaften, die nicht vom Bundesverwaltungsgericht in der für die Erledigung des – im Rahmen des asylrechtlichen Zulassungsverfahrens abzuwickelnden – Beschwerdeverfahrens gebotenen Eile beseitigt werden können, ist der Beschwerde gemäß Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG stattzugeben und hat eine Verhandlung gemäß Paragraph 21, Absatz 3, in Verbindung mit Absatz 6 a, BFA-VG zu unterbleiben vergleiche dazu auch VwGH vom 30.06.2016, Ra 2016/19/0072, mwN).

Wie bereits ausgeführt, ist dies gegenständlich der Fall, sodass eine mündliche Verhandlung nicht durchzuführen war.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Der gegenständliche Beschluss führt die allgemeine höchstgerichtliche Rechtsprechung zum § 68 AVG an und auch die einschlägige Rechtsprechung zum sog. "glaubhaften Kern" sowie insbesondere zu § 21 Abs. 3 BFA-VG. Die gegenständliche Entscheidung weicht von dieser Rechtsprechung nicht ab und ist auch die höchstgerichtliche Rechtsprechung nicht als uneinheitlich zu erkennen. Der gegenständliche Beschluss führt die allgemeine höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Paragraph 68, AVG an und auch die einschlägige Rechtsprechung zum sog. "glaubhaften Kern" sowie insbesondere zu Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG. Die gegenständliche Entscheidung weicht von dieser Rechtsprechung nicht ab und ist auch die höchstgerichtliche Rechtsprechung nicht als uneinheitlich zu

erkennen.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung entschiedene Sache Folgeantrag Glaubwürdigkeit individuelle Verhältnisse
Rechtsanschauung des VwGH Voraussetzungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:G315.2219751.4.00

Im RIS seit

26.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at